

# Vereinssatzung Herner Honks e. V.

---



## § 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Herner Honks e.V." und ist beim Amtsgericht Herne eingetragen.  
Der Sitz des Vereins ist Herne.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke", durch Förderung des Volkssports unter besonderer Betonung der sportlichen Förderung der Jugend und der planmäßigen Pflege der Sportart Eishockey sowie der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2a Bindung an Fachverbände

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und Spielordnung des Eissportverbandes NRW e.V. und dessen übergeordneten Fachverbände sowie deren Gerichtsbarkeit.

## § 3 Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Die Erklärung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft ist nicht Übertragbar und erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen die Mitgliedsrechte, die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von vier Wochen zum 31. Mai eines jeden Jahres kündbar. Die Kündigung muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate nicht nachgekommen ist. Ausschlüsse aus anderen Gründen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus :

### 1. Ordentlichen (aktiven):

Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.

### 2. Außerordentlichen (passiven) :

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen. Satzungsgemäße Rechte und Pflichten bleiben insoweit unangetastet.

### 3. Ehren - Mitgliedern.:

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Zum Ehrenmitglied können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, gemäß der Art ihrer Mitgliedschaft an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und dürfen Anträge stellen. Nicht geschäftsfähige Mitglieder sind für den Vorstand nicht wählbar. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Alle Mitglieder haben gemäß ihres Status Beiträge zu entrichten.

## **§ 6 Beiträge**

Die Höhe der monatlichen Beiträge sowie sonstiger eventuell erhobener Gebühren oder Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind :

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung (MV)**

Die ordentliche MV ist mindestens einmal im Jahr bis Ende Mai einzuberufen. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die MV hat folgende Aufgaben :

- Festsetzung der Beiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Abstimmung über Anträge,
- Abstimmung über Ausschlüsse
- Abstimmung über Ehrenmitgliedschaften.

Die Tagesordnung der ordentlichen MV umfasst mindestens folgende Punkte :

- Feststellung der Stimmberechtigten und der satzungsgemäßen Einberufung,
- Ergänzung zur Tagesordnung,
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre),
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
- Verschiedenes.

Die MV ist nicht öffentlich. Es wird ein Protokoll angefertigt.

## **§ 9 Außerordentliche MV**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe des Grundes einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Die außerordentliche MV hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.

## **§ 10 Beschlußfassung der MV**

Die MV wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter geleitet. Bei Wahlen wird die Abstimmungsleitung nach Abstimmung einem anderen Vereinsmitglied übertragen. Auf Antrag kann geheim gewählt werden. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer wo die Satzung etwas anderes vorschreibt. Für Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszweckes ist mindestens eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen nötig. Hat bei Wahlen keiner der Kandidaten die erforderliche Zahl der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Beschlüsse der MV sind in Form eines Protokolls aufzuzeichnen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß mindestens folgende Punkte enthalten :

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- Art der Abstimmungen und die Abstimmungsergebnisse.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen ordentliche (aktive) Mitglieder sein. Der Verein wird vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich,
- er bereitet die MV vor und beruft sie ein,
- er führt die Bücher nach Maßgabe des Finanzamtes,
- er führt Beschlüsse der MV aus,
- er erstellt für die MV einen Situationsbericht,
- er schließt Verträge ab und kündigt diese,
- er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern,
- er betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist nur beschlußfähig, wenn einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist sowie mindestens zwei weitere Mitglieder. Der Vorstand fertigt über seine Sitzungen Protokolle an.

## **§ 13 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der MV auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt, bleibt jedoch bis zur gültigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, wählt die MV ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die MV wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der MV darüber Bericht zu erstatten.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks kann nur von einer MV nach § 8 und § 9 beschlossen werden, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Stadtsportbund zu, der es nur zu gemeinnützigen Zwecken zuführen darf.

Herne, 11.02.1994

Eingetragen beim Amtsgericht Herne, Geschäfts.-Nr.: 10 VR 316

Der Vorstand

Geschäftsadresse: Hugo Schafranitz  
Op der Heide 12

44653 Herne

Bankverbindung: Volksbank Bochum  
Konto Nr.: 164 327 800  
BLZ: 430 601 29